



Checkliste Steuern – Wegzug ins Ausland

Was ist vor Ihrem Wegzug ins Ausland aus steuerlicher Sicht zu erledigen?

Infolge Wegzug ins Ausland endet die ordentliche Steuerpflicht in Gossau ZH per Wegzugsdatum und sämtliche Steuern (auch provisorische) werden zur Zahlung fällig. Damit wir Ihre Steuerangelegenheiten abschliessen können, bitten wir Sie, frühzeitig (ca. einen Monat) vor Abreise mit der Steuerabteilung direkt Kontakt aufzunehmen. Wir werden dann nach Möglichkeit die definitive Taxation bis zu Ihrem Auslandwegzug vornehmen, damit Sie die noch offenen Steuern begleichen können.

Für die definitive Veranlagung des laufenden Steuerjahres benötigen wir folgende Unterlagen:

Für die Einkommensdeklaration:

- Lohnausweise des laufenden Jahres bis zum Arbeitsende (oder mindestens sämtliche monatlichen Lohnabrechnungen)
- AHV / IV-Auszahlungsbelege
- Rentenbescheinigungen
- Belege über ausbezahlte Taggelder (z.B. Arbeitslosengelder, Krankentaggelder)
- Alle Belege über weitere Einkünfte

Für die Rückforderung der Verrechnungssteuer:

- Belege über die bis zum Datum des Wegzugs ausbezahlten Dividenden und / oder Zinsen
- Belege über saldierte Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent- oder Postkonti

Für die Deklaration der Abzüge:

- Belege über tatsächliche Berufsauslagen (ansonsten Pauschalabzüge)
- Belege über bezahlte Schuldzinsen bis Datum des Wegzugs
- Belege über bezahlte Beiträge an die Säule 3a bis Datum des Wegzugs
- Belege über Einkäufe in die 2. Säule bis Datum des Wegzugs
- Belege über geleistete Beiträge an gemeinnützige Organisationen bis Datum des Wegzugs
- Weitere Belege, die für einen eventuellen Steuerabzug nötig sind (z.B. Alimentenzahlungen, Unterhaltsleistungen, Fremdbetreuungskosten für Kinder, etc.)

Für die Vermögensdeklaration:

- Hat sich Ihr Vermögen bis zum Datum des Wegzugs nicht erheblich verändert, werden wir der Deklaration den Vermögensstand per 31.12. des Vorjahres zugrunde legen. Ansonsten benötigen wir die relevanten Belege.

Bei Auszahlung einer Kapitalleistung aus Vorsorge (2. und / oder 3. Säule a):

- Austrittsabrechnung der Vorsorgeeinrichtung über die Höhe der ausbezahlten Kapitalleistung oder mindestens letzter Versicherungsausweis

Öffnungszeiten

Wann muss ein Vertreter bestimmt werden?

Ein **bevollmächtigter Steuervertreter mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ist zwingend** zu bezeichnen, wenn

- die Einschätzung nicht bis zum Zeitpunkt des Wegzugs ins Ausland vorgenommen werden kann,
- weiterhin eine beschränkte Steuerpflicht für steuerbare Werte in der Schweiz besteht (Liegenschaftenbesitz, Betriebsstätte),
- es sich um eine ergänzende oder nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer handelt, oder Sie vom Ausland besoldet werden,
- Sie im Ausland von einer Bundesstelle besoldet werden.

Das Formular zur Bestimmung eines Vertreters oder zur Erteilung einer Vollmacht für alle Steuerangelegenheiten finden Sie auf unserer Homepage.

www.gossau-zh.ch → Online-Schalter

Für weitere Fragen zögern Sie nicht uns zu kontaktieren

Ihre Steuerabteilung Gossau

Öffnungszeiten